

**Änderung des Energiegesetzes:
Pflicht zur Erstellung einer Grundinstallation zum Laden elektrischer
Fahrzeuge (Umsetzung Motion 23.3936)**

**Synoptische Darstellung der geplanten Änderungen im Verhältnis zum
geltenden Recht**

<i>Geltender Gesetzestext</i>	<i>Vernehmlassungsentwurf vom 19. Juni 2026</i>
	<i>Art. 45c</i> Grundinstallation zum Laden elektrischer Fahrzeuge ¹ Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer eines Parkplatzes, der einer Person zusammen mit Wohnräumen zum Gebrauch überlassen wird, ist verpflichtet, die Grundinstallation zum Laden elektrischer Fahrzeuge zu erstellen, wenn diese Person dies verlangt und die Erstellung zumutbar ist. ² Zur Grundinstallation gehören die Zuleitung des Stroms bis zum betreffenden Parkplatz, ein System, um den Stromverbrauch den einzelnen Nutzerinnen und Nutzern zuzuordnen, sowie ein Lastmanagement, wenn eine Parkfläche für mehr als zwei Fahrzeuge Platz bietet. ³ Ist ein Parkplatz mit einer Grundinstallation erschlossen, so ist die Person, der der Parkplatz zum Gebrauch überlassen ist, berechtigt, auf eigene Kosten eine Ladestation anzuschliessen. Die Ladestation muss mit der Grundinstallation kompatibel sein.
	<i>Art. 62 Abs. 4 Bst. c</i> ⁴ Die Zivilgerichte beurteilen: c. Streitigkeiten über die Erstellung der Grundinstallation zum Laden elektrischer Fahrzeuge nach Artikel 45c.